

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Arnum-Hemmingen, Region Hannover

## **Erläuterungsbericht zur Planänderung Nr. 1 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen**

### **Plan nach § 41 FlurbG**

#### **Inhalt**

#### **1. Planungen**

1.1 Grundzüge der Planung

1.2 Ländliche Straßen und Wege

1.3 Landschaftsgestaltende Anlagen

1.3.1 Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG)

1.3.2 Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

1.3.3 Bodenverbessernde Anlagen, Rekultivierungen, Planinstandsetzung

1.3.4 Änderungen von planfestgestellten Anlagen der Straßenbauverwaltung

1.4 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen i. S. des § 11 UVPG

## 1. Planungen

Zum Erreichen der agrarstrukturellen Ziele im Unternehmensflurbereinungsverfahren Arnum-Hemmingen sind Änderungen des bestehenden Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG - notwendig.

Die unten detailliert dargestellten Änderungen werden mit der ausgearbeiteten Planänderung Nr. 1 zur Plangenehmigung dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vorgelegt.

Die Maßnahmen sind mit einer entsprechenden Entwurfsnummer in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ausgewiesen und im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) dargestellt und beschrieben.

Die Maßnahmen sind mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Arnum-Hemmingen abgestimmt worden.

Mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover wurden die beabsichtigten Maßnahmen abgestimmt.

### 1.1 Grundzüge der Planung

Ziel der **Planänderung Nr. 1** sind einzelne Wirtschaftswegebaumaßnahmen in Bereichen der Gemarkungen Devese, Arnum, Ohlendorf, Pattensen, Hiddestorf und Harkenbleck.

Darüber hinaus sollen mit der Planänderung die Naturschutz- und Ausgleichsmaßnahmen für die aus dieser Planänderung resultierenden Eingriffsvorhaben planungsrechtlich abgesichert werden.

### 1.2 Ländliche Straßen und Wege

Geplant wird nach den Grundsätzen der "Richtlinien für den ländlichen Wegebau" (RLW).

- Bemessung und bautechnische Ausführung der Anlagen sollen langfristig den erforderlichen Verkehrsbelastungen genügen und den jahreszeitlich notwendigen Zugang zu den bewirtschafteten Flächen ermöglichen.
- Eine Einbindung der Wege, als gliedernde und gestaltende Bestandteile der Kulturlandschaft, in das Landschaftsbild ist zu berücksichtigen. Die Erfordernisse des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Boden- und Gewässerschutzes sind zu beachten.
- Der Wegebau ist wirtschaftlich auszuführen. Das bedingt die Wahl kostengünstiger Bauweisen, die auch gleichfalls eine einfach durchführbare Wegeunterhaltung ermöglichen.

Nachfolgend werden die Anpassungen und Änderungen im Rahmen der 1. Planänderung beschrieben:

#### E.Nr. 106.40 und 106.50

Durch den Bau der Wegeabschnitte E.Nrn. 106.40 und 106.50 (Neubau) wird die wichtige Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Ackerflächen gewährleistet.

Ferner wird durch den Wegebau in Verbindung mit der Überfahrt E.Nr. 106.11 über den Grenzgraben der Gemarkungen Hiddestorf und Pattensen eine aus landwirtschaftlicher Sicht wichtige Verbindung zwischen den benachbarten Gemarkungen geschaffen.

Ursprünglich sollte diese Verbindung über den vorhandenen Grasweg E.Nr. 106.20 tlw. (südlicher Bereich) erfolgen. Dies ist aufgrund der örtlichen Situation nicht möglich, da der vorhandene Grasweg, eingegrenzt zwischen einem Graben und einer Feldhecke, an dieser Stelle zu schmal ist und somit hier ein Ausbau für den schweren landwirtschaftlichen Verkehr nach heutigen Gesichtspunkten nicht erfolgen kann.

Daher erfolgt hier eine Neutrassierung E.Nr. 106.50 in Schotterbauweise.

Die E.Nr. 106.20 entfällt, dafür werden die o.g. E.Nrn. 106.40 und 106.50 in den Wege- und Gewässerplan aufgenommen. Weiterhin ist die Überfahrt E.Nr. 106.12 durch den geänderten Ausbau nicht mehr erforderlich.

Anmerkung: Der Ausbau des Wegeabschnittes E.Nr. 106.40 (vorher 106.20 tlw.) ist im Zuge der letzten Wegebaumaßnahme bereits fertig gestellt worden.

#### E.Nr. 108

Aufgrund der Neuzuteilung (Besitzeinweisung 2022) ist der Neubau des Wirtschaftsweges nicht mehr erforderlich. Die Wegebaumaßnahme entfällt.

#### E.Nr. 111.10

Im Wege- und Gewässerplan ist der Weg E.Nr. 111 lediglich bis zur Gemarkungsgrenze der Gemarkungen Hiddestorf und Ohlendorf überplant und genehmigt worden.

Der wichtige Lückenschluss zur Kreisstraße 226 wurde nicht in die Planunterlagen eingearbeitet.

Für diesen Wegeabschnitt, rd. 60m mit Verbreiterung der Fahrbahn von 2,50m auf 3,00m in bituminöser Bauweise, erfolgt die planungsrechtliche Absicherung durch diese Planänderung zum Wege- und Gewässerplan.

#### E.Nr. 113

Aufgrund der Neuzuteilung (Besitzeinweisung 2022) ist der Neubau des Wirtschaftsweges nicht mehr erforderlich. Die Wegebaumaßnahme entfällt.

#### E.Nr. 118.30, 118.40 und 118.50

Aufgrund der Neuzuteilung (Besitzeinweisung 2022) wird die Wegetrassierung E.Nr. 118.10 in Verbindung mit der E.Nr. 118.20 teilweise verworfen.

Die Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Ackerflächen erfolgt nunmehr über den vorhandenen Grasweg E.Nr. 118.30 ( Verstärkung in Schotterbauweise ) und über den Wegebau E.Nr. 118.40 in Schotterbauweise. Weiterhin erfolgt ein Wegausbau E.Nr. 118.50 in Schotterbauweise auf einem vorhandenen Grasweg.

Insgesamt wird durch den o.g. Wegebau nicht nur die Erschließung der Ackerflächen gewährleistet, zusätzlich wird durch den Wegebau auch eine aus landwirtschaftlicher Sicht wichtige Rundwegesituation nördlich der Ortslage Devese geschaffen.

E.Nr. 121.10, 121.20, 121.30, 121.11 und 121.21

Der Wirtschaftswegebau der E.Nrn. 121.10 und 121.20 dient der landwirtschaftlichen Erschließung der angrenzenden Ackerflächen.

Der Graswegeabschnitt E.Nr. 121.10 wird in Schotterbauweise verstärkt. Beim Wegeabschnitt E.Nr. 121.20 handelt es sich um einen Wegeneubau in Schotterbauweise.

Zur Sicherung einer störungsfreien Zuckerrübenabfuhr wird nördlich angrenzend ein Wendepplatz E.Nr. 121.30 in Schotterbauweise hergestellt.

Der Bau der Überfahrten E.Nr. 121.11 und 121.21 über den in Nord- Südrichtung verlaufenden Graben ist erforderlich, um die Erschließung der westlichen Ackerflächen im Feldblock der Gemarkung Linderte zu gewährleisten.

Mit den o.g. Baumaßnahmen erfolgt die Erschließung der Ackerflächen nicht mehr direkt über die Landesstraße 389, somit wird das Gefahrenpotential in diesem kurvigen Abschnitt auf der Landesstraße durch den landwirtschaftlichen Verkehr erheblich reduziert.

E.Nr. 122

Der Wirtschaftsweg E.Nr. 122 dient der Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Ackerflächen und stellt eine wichtige Verbindung zwischen der Ortslage Ohlendorf und dem Wirtschaftsweg E.Nr. 111 dar.

Der vorhandene bituminöse Wirtschaftsweg befindet sich aufgrund der fehlenden Tragfähigkeit in einem schlechten Zustand, daher ist eine Verstärkung des Weges erforderlich. Der Ausbau erfolgt in bituminöser Bauweise.

E.Nr. 123.10 und 123.20

Der seitens der Straßenbauverwaltung gebaute Wirtschaftsweg parallel zur Ortsumgehung (B 3 neu) hat aufgrund seiner Höhenlage nicht genügend Abstand zu der darüber liegenden Starkstromleitung bei Querung durch sehr hohe moderne landwirtschaftliche Maschine (z.B. Mähdruschern).

Insgesamt liegt der Weg, nach Darstellung des Betreibers der Leitung (Avacon) rd. 1,70 m zu hoch.

Um dieser Situation entsprechend entgegenzuwirken, ist eine Umlegung des Wirtschaftsweges erforderlich.

Der neue Weg E.Nr. 123.20 schwenkt südlich der Hochspannungsleitung in Richtung Westen auf den neu gebauten Wirtschaftsweg E.Nr. 114. Von dem Weg E.Nr. 114 erfolgt in Richtung Norden ein Wegeneubau E.Nr.123.10.

Dieser Wegeabschnitt im Bereich der Leitung befindet sich nahe des dort vorhandenen Stahlgittermastes, in einer - seitens der avacon zugestimmten - Entfernung zum Masten von rd. 27m.

Durch die Neutrassierung des Weges im Bereich des Stahlgittermastes wird gewährleistet, dass für den landwirtschaftlichen Verkehr mit hohen Maschinen ein genügender und erforderlicher Sicherheitsabstand zur Stromleitung garantiert wird.

Der Ausbau des Weges erfolgt in Schotterbauweise.

Anmerkung: Der o.g. Parallelweg zur B 3 neu wird kostenbedingt nicht zurückgebaut, sondern durch geeignete bautechnische Maßnahmen seitens der Straßenbauverwaltung für den landwirtschaftlichen Verkehr dauerhaft gesperrt.

E.Nr. 124

Der parallel zur Gemeindestraße zwischen Devese und Ohlendorf verlaufene Wirtschaftsweg E.Nr.124 dient der Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Ackerfläche.

Insbesondere ist mit dem Bau des Weges die Zuckerrübenabfuhr gewährleistet.

Aufgrund des Bewuchses (Neuanpflanzungen der Straßenbauverwaltung) entlang der Gemeindestraße wäre die Abfuhr der Zuckerrüben nicht möglich. Der Ausbau des Weges erfolgt in Schotterbauweise.

### **1.3 Landschaftsgestaltende Anlagen**

Die Ergebnisse der Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft sowie aktuelle Kenntnisse bilden die Grundlage für

- die fachliche Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Prüfung des Eingriffstatbestandes sowie Ermittlung geeigneter Kompensationsmaßnahmen)
- die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen (maßnahmenbezogene Prüfung sowie Ermittlung von konfliktvermeidenden / –vermindernden Maßnahmen und ggf. CEF-Maßnahmen).

#### **1.3.1 Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG)**

Die geplanten Baumaßnahmen wurden hinsichtlich des Eingriffstatbestandes geprüft. Die beabsichtigten Maßnahmen sind überwiegend Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG, die vorrangig ausgeglichen werden müssen.

Im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VdAE) sind die Vermeidungsmaßnahmen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen beschrieben.

Zur besseren Übersicht werden in Form einer Tabelle den einzelnen Eingriffsvorhaben die Ausgleichsmaßnahmen mit den entsprechenden Größenordnungen gegenübergestellt (s. Übersicht: Eingriff – Ausgleich). Die beabsichtigten Maßnahmen können vollständig durch Ausgleichsmaßnahmen i. S. des § 15 BNatSchG kompensiert werden.

Die im Rahmen dieser Planänderung Nr. 1 durchzuführenden Anpassungen und Änderungen (vgl. Kap. 1.2, 1.3.3 und 1.3.4) haben zur Folge, dass es einen Mehrbedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gibt, die über die ursprünglichen bereitgestellte Gesamtlächengröße der Kompensationsflächen hinausgehen. Es ist sowohl die Kompensation von Eingriffen in den Boden als auch in Arten und Biotop notwendig. Dieser Mehrbedarf wurde über die Bereitstellung weiterer Kompensationsflächen ausgeglichen.

Nachfolgend werden die Kompensationsmaßnahmen zu den Anpassungen und Änderungen im Rahmen der 1. Planänderung kurz erläutert:

##### E.Nr. 525, 526

Durch die Maßnahmen 106.50, 107.20, 118.40 und 718 wird ein Mehrbedarf an Kompensationsfläche benötigt. Dieser wird auf den genannten Flächen in direktem östlichen Anschluss an die bestehende Kompensationsfläche E.Nr. 511 im Norden des Verfahrensgebietes umgesetzt. Die im bestehenden Erläuterungsbericht zum §41 dargelegte Art und Weise der Kompensation (Kap. 3.6.3) wird hier fortführend, in einer ca. 9,0 breiten und ca. 166 m langen Fläche umgesetzt.

### 1.3.2 Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Die sich aus den rechtlichen Grundlagen ergebenden Anforderungen an eine Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange werden für die folgenden relevanten Arten bei jeder beabsichtigten Baumaßnahme dargestellt und beschrieben (s. Maßnahmenblätter).

#### Feldhamster (*Cricetus cricetus*) - streng geschützte Art -

Aus vorliegenden Kenntnissen zum aktuellen Verbreitungsbild des Feldhamsters leitet sich die Annahme ab, dass der Planungsbereich als aktuell genutzter Lebensraum der streng geschützten Art anzusehen ist und wahrscheinlich mehr oder weniger durchgängig besiedelt ist. Um eine erhebliche Störung von Individuen sowie Beschädigung oder Zerstörung von Feldhamsterbauten ausschließen zu können, ist eine Erfassung von Feldhamsterbauten (April / Mai), mit Kontrolle nach der Ernte und grundsätzlich unmittelbar vor Baubeginn erforderlich. Bei Feststellung von Feldhamsterbauten wird die konkrete Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Der durch Versiegelung bedingte Lebensraumverlust wird ausgeglichen, in dem verbesserte Lebensbedingungen (Brache / feldhamstergerechte Bewirtschaftung) zu einer Aufwertung seines Lebensraumes führen.

Die im Zuge der Planänderung Nr. 1 benötigte Kompensation auf Grund von Eingriffen in den Lebensraum des Feldhamsters wird auf den folgenden Flächen umgesetzt.

#### E.Nr. 527, 528

Die, für die Eingriffe in den Lebensraum des Hamsters benötigte Kompensation wird zusammen auf den genannten Flächen umgesetzt. Hierbei wird es sich um eine CEF-Maßnahme handeln. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt auf einer 3-streifigen Maßnahmenfläche zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Deckungs- und Nahrungsangebotes. Streifen 1 wird mit nicht zu erntenden Wintergetreide eingesät. Streifen 2 wird mit Luzerne/Klee gras eingesät. Das Wintergetreide ist im Oktober zu ernten. Hierbei ist eine Stoppelhöhe von mind. 20 cm zu beachten und im November ist eine Neueinsaat durchzuführen. Der Kleestreifen ist 2-jährig neu einzusäen. Die Kleemahd ist Ende Mai und im Oktober durchzuführen. Auch hier ist die Mahdhöhe von mind. 20 cm zu beachten. Eine Neueinsaat des Klee sollte vor Ende März erfolgen. Der Streifen 3 stellt Sommergetreide als Deckungs- und Nahrungsangebot da, solange kein Wintergetreide vorhanden ist. Alle sechs Jahre ist eine Rotation der Bewirtschaftung in umgekehrter Bestellung durchzuführen. Die genau flächenmäßige Aufteilung der Streifen – also Längen und Breiten, werden mit dem Bewirtschafter vor Ort geklärt

#### Feldlerche (*Alauda arvensis*) - besonders geschützte Art -

Zwar liegen nicht für den gesamten Planungsbereich Angaben über Nachweise von Feldlerchen vor, aber aufgrund der Feldlerchenreviere in unmittelbarer Nähe und der gleichen Habitatbedingungen ist ein potentiell Vorkommen anzunehmen. Somit darf ein Teil der Baumaßnahmen nicht in der Zeit von April bis Juli (Hauptbrutzeit) ausgeführt werden, um das Nahrungsangebot während des Brutgeschäftes nicht zu verschlechtern.

Die Überwachung der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen erfolgt durch eine ökologische Baubegleitung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Schädigungs- und / oder Störverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden.

### **1.3.3 Bodenverbessernde Anlagen, Rekultivierungen, Planinstandsetzung**

Beschreibung der einzelnen Rekultivierungsmaßnahmen:

E.Nr. 700.10, 700.20, 703, 706, 709.10, 709.20

Aufgrund der Neuzuteilung (Besitzeinweisung 2022) sind die Rekultivierungen der Wirtschaftswege zur Ackernutzung nicht mehr erforderlich. Die Rekultivierungsmaßnahmen entfallen.

E.Nr. 713, 718

Aufgrund der Neuzuteilung (Besitzeinweisung 2022) und der Änderung der Wegebaumaßnahmen E.Nrn. 118.30 bis 118.50 ist die Rekultivierung des Wegeabschnittes 713 nicht mehr notwendig. Stattdessen wird der Graswegeabschnitt E.Nr. 718 rekultiviert, da dieser aufgrund der Neuzuteilung für die Erschließung der dort angrenzenden landwirtschaftlichen Ackerflächen nicht mehr erforderlich ist.

### **1.3.4 Änderungen von planfestgestellten Anlagen der Straßenbauverwaltung**

Im Rahmen der Aufstellung dieses Planes nach § 41 FlurbG ist die Änderung von mehreren planfestgestellten Maßnahmen aus der Planfeststellung der Ortsumgebung B3 neu vorgesehen. Dieses betrifft die Maßnahmen mit den folgenden Entwurfsnummern:

E.Nr. 904.40 und 904.50

Der Wendepplatz E.Nr. 904.50 ersetzt den ursprünglich geplanten Wendepplatz E.Nr. 904.30. Zuteilungsbedingt erfolgt der Ausbau des Wendepplatzes nunmehr auf der Südseite des vorhandenen Wirtschaftsweges in Schotterbauweise.

Der zum Wendepplatz führende Grasweg E.Nr. 904.40 hält dem heutigen landwirtschaftlichen Verkehr nicht mehr stand. Daher erfolgt eine Verstärkung des Weges in Schotterbauweise.

E.Nr. 914.10 und 914.20

Der Maßnahmen E.Nr. 914.10 und 914.20 ersetzen den ursprünglich geplanten Wirtschaftsweg E.Nr. 908.

Die Wegebaumaßnahme E.Nr. 914.20 ist in Verbindung mit dem Bau des Wendepplatzes E.Nr. 914.10 erforderlich, um die Erschließung der angrenzenden Ackerflächen zu gewährleisten.

Die Anlage des Wendepplatzes ist notwendig, damit große landwirtschaftliche Maschinen ungehindert auf die Landesstraße 389 fahren können.

Der Ausbau erfolgt jeweils in bituminöser Bauweise und dient somit als Abrollstrecke, damit Verschmutzungen der Landesstraße möglichst vermieden bzw. reduziert werden.

Ferner erfolgt durch die Baumaßnahmen die Erschließung der Ackerflächen nicht mehr direkt über die Landesstraße 389, somit wird das Gefahrenpotential in diesem Abschnitt auf der Landesstraße durch den landwirtschaftlichen Verkehr erheblich reduziert.

## **1.4 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen i. S. des § 11 UVPG**

Soweit von den geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, beziehen sich diese auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Lebensraumverlust) sowie auf das Schutzgut Boden (Flächenversiegelung). Ein Teil der Umweltauswirkungen kann durch Ver-

meidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen können mit dem Instrument der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bewältigt werden, indem Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den betroffenen Schutzgütern entwickelt und im erforderlichen Umfang festgelegt werden. Darüber hinaus wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) aufgrund der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen festgelegt. Die übrigen Schutzgüter werden voraussichtlich nicht nachteilig betroffen sein.

Von dieser Planänderung gehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter nach UVP-Gesetz aus, die eine UVP-Pflicht begründen würden.